

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



10. Jahrgang

Seelow, den 24. April 2003

Nr. 3

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell	2 - 3
• Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 2. April 2003	3 - 4
• Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis MOL	4 - 7
• Ergänzung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis MOL im Jahr 2003	7
• Ergänzung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis MOL im Jahr 2003	7
• Jahresabschluss zum 31.12.2001 des Eigenbetriebes Rettungsdienst	8
• Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) zwischen dem Amt Seelow-Land und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow vom 10.01.2003 und ihre Genehmigung	8 - 10
• Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.03 und ihre Genehmigung	10 - 15
• 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (5. Änderungssatzung) vom 19.03.2003	15 - 16
• 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (6. Änderungssatzung) vom 19.03.2003	16 - 17
• Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - Einladung zur 9. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung	17 - 18

Kreistag aktuell

Am 02.04.2003 führte der Kreistag seine 30. Sitzung durch.

Der Kreistag

nahm einen Bericht zur Kriminalitätsentwicklung, dem Unfallgeschehen und der Verbrechensprävention im Landkreis MOL entgegen

Der Kreistag

beschloss den Handlungsrahmen 2004 GFG einschließlich der Terminkette (Vorlage Nr. 710/2003; Beschluss Nr. 581-30/2003)

den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst, die Entlastung des Werkleiters sowie den Vortrag des Jahresgewinns auf die Jahresrechnung 2002 (Vorlage Nr. 719/2003; Beschluss Nr. 582-30/2003)

den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 720/2003; Beschluss Nr. 583-30/2003)

den Nachtrag für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2003 (Vorlage Nr. 721/2003; Beschluss Nr. 584-30/2003)

die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 709/2003; Beschluss Nr. 585-30/2003)

folgende Ergänzung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis MOL im Jahr 2003: Der § 1 der VO wird durch folgende Veranstaltungen ergänzt:

1 h) in der Gemeinde Hönow des Amtes Hoppegarten aus Anlass der Hönowener Siedlertage am 17. August 2003 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr

Die Veranstaltungen aus Anlass der Sommerfeste am 25. Mai 2003 auf dem Gebiet des Handelscentrums Strausberg und am 24. August 2003 in der Stadt Müncheberg entfallen. (Vorlage Nr. 711/2003; Beschluss Nr. 586-30/2003)

folgende Ergänzung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis MOL im Jahr 2003: Der § 1 der VO wird durch folgende Veranstaltungen ergänzt:

1 c) auf dem Gebiet des Handelscentrums Strausberg aus Anlass des Sommerfestes am 24. Mai 2003

1 d) in der Gemeinde Rüdersdorf aus Anlass des traditionellen Weihnachtsmarktes am 13. Dezember 2003

1 g) in der Stadt Müncheberg aus Anlass des Sommerfestes am 14. Juni 2003 (Vorlage Nr. 712/2003; Beschluss Nr. 587-30/2003)

die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 2. April 2003 (Vorlage Nr. 714/2003; Beschluss Nr. 588-30/2003)

Der Kreistag übertrug dem Kreisausschuss die Begleitung der Strukturoptimierung in der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 727/2003; Beschluss Nr. 589-30/2003)

Der Kreistag hob den Beschluss Nr. 47-3/94 zur Bestellung von Herrn Siegfried Steinmetz als Dezementen auf (Vorlage Nr. 717/2003; Beschluss Nr. 590-30/2003)

hob den Beschluss Nr. 46-3/94 zur Bestellung von Herrn Christoph Berendt als Dezementen auf und bestellte Herrn Berendt als Fachbereichsleiter (Vorlage Nr. 722/2003; Beschluss Nr. 591-30/2003)

hob den Beschluss Nr. 45-3/94 zur Bestellung von Frau Marlis Werner als Dezementin auf und bestellte Frau Werner als Fachbereichsleiterin (Vorlage Nr. 723/2003; Beschluss Nr. 592-30/2003)

ernannte Herrn Steffen Hampel unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kreismedizinalrat (Vorlage Nr. 728/2003; Beschluss Nr. 593-30/2003)

berief gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV Frau Karla Frenzel zur Kreiswahlleiterin für den Landkreis Märkisch-Oderland

und
berief gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BbgKWahlG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV Frau Marianne Huhn zur Stellvertreterin der Kreiswahlleiterin für den Landkreis Märkisch-Oderland
(Vorlage Nr. 725/2003; Beschluss Nr. 594-30/2003)

beschloss, das Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages Märkisch-Oderland bei der nächsten landesweiten Kommunalwahl am 26.10.2003 mit folgender Abgrenzung einzuteilen:

Wahlkreis 1

Stadt Wriezen und die Ämter Bad Freienwalde-Insel, Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe

Wahlkreis 2

Stadt Seelow und die Ämter Golzow, Lebus, Letschin, Neuhardenberg und Seelow-Land

Wahlkreis 3

Stadt Müncheberg und die Ämter Märkische Schweiz und Rüdersdorf

Wahlkreis 4

Stadt Strausberg

Wahlkreis 5

Stadt Altlandsberg und die Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen/Eggersdorf

Wahlkreis 6

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und das Amt Hoppegarten
(Vorlage Nr. 731/2003; Beschluss Nr. 595-30/2003)

beschloss auf Antrag der PDS-Fraktion folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages:

Ausschuss Gesundheit und Soziales

Funktion	bisherige Besetzung	neue Besetzung
Mitglied	Peter Lüdicke	Dr. Hagen Kattner

Jugendhilfeausschuss

Funktion	bisherige Besetzung	neue Besetzung
Stellvertreter von	Andreas Sebastian	Dr. Hagen Kattner
Uwe Hädicke		

(Vorlage Nr. 716/2003; Beschluss Nr. 596-30/2003)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

beschloss der Kreistag
die Veräußerung der kreiseigenen Liegenschaft „Ehemaliges Krankenhaus Neuenhagen“
(Vorlage Nr. 715/2003; Beschluss Nr. 597-30/2003)

die Veräußerung der kreiseigenen Liegenschaft in 15306 Falkenhagen, A.-Bebel-Str. 37
(Vorlage Nr. 718/2003; Beschluss Nr. 598-30/2003)

die Stundung einer Forderung
(Vorlage Nr. 732/2003; Beschluss Nr. 599-30/2003)

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch- Oderland vom 2. April 2003

Gemäß §§ 6 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKro) vom 15.10.1993 (GVBl.I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl.I S.34), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 2. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 05. September 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 vom 14.09.2001, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 12. Dezember 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 20.12.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Buchstabe h wird die Bezeichnung „Ausschuss für Verwaltungsstruktur, Ordnung und Sicherheit“ durch die Bezeichnung „Ausschuss für Ordnung und Sicherheit“ ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Beigeordnete und Dezernenten“ wird durch die Überschrift „Beigeordnete und Fachbereichsleiter“ ersetzt.

- b) Der Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Er leitet den Fachbereich IV (Bau, Umwelt und Straßenverkehr)“.
- c) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Der 2. Beigeordnete leitet den Fachbereich II (Wirtschaft, Landwirtschaft Ordnung und Veterinärwesen)“.
- d) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Verhinderung des 1. Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in folgender Reihenfolge:
1. 2. Beigeordneter
 2. Fachbereichsleiter I
 3. Fachbereichsleiter III „
- e) Im Absatz 3 wird die Bezeichnung „Dezernate“ durch die Bezeichnung „Fachbereiche“ ersetzt.
- f) Im Absatz 4 wird die Bezeichnung „Dezernenten“ durch die Bezeichnung „Fachbereichsleiter“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Buchstabe a sowie im Absatz 6 wird die Bezeichnung „Dezernenten“ durch die Bezeichnung „Fachbereichsleiter“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 11.04.2003

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland

1. Rechtsgrundlage

- Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. August 2002 über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Brandenburg
- Kreistagsbeschluss Nr. 528-27/2002 vom 30.10.2002
- Jugendförderplan

2. Zuwendungsgegenstand/-zweck

Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Damit soll die personelle Grundausstattung und strukturelle Weiterentwicklung im Bereich der öffentlichen und freien Jugendhilfe gefördert werden, die direkte Angebote für Kinder und Jugendliche und deren Familien in den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit entsprechend den §§ 11 und 13 SGB VIII erbringen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Ämter, Städte, amtsfreie Gemeinden und Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Personalkosten werden gefördert, wenn die Stellen mit sozialpädagogischen Fachkräften besetzt sind bzw. werden. Im Regelfall ist eine an BAT-O angelehnte Vergütung vorzusehen.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Leistungsbeschreibung und Nachweis des Bedarfs des geplanten Angebotes durch den Träger
- Nachweis der Leistungsfähigkeit des Trägers über die personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen
- Bestätigung des Bedarfs durch die Ämter und amtsfreien Gemeinden in deren Verantwortungsbereich die Jugendhilfeleistung erbracht wird
- Gewährleistung der Gesamtfinanzierung

- Stellungnahme des Amtes bzw. amtsfreie Gemeinde zum konkreten Angebot, zur finanziellen und materiellen Beteiligung am Projekt
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister und Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Kurzdarstellung der Arbeit des Trägers im Rahmen der Jugendhilfe
- Vereinssatzung

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Anteilsfinanzierung

5.2 Höhe der Zuwendung
Der Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beträgt im Regelfall bis zu 67 v. H. der tatsächlich ausgewiesenen Personalkosten. Die Finanzkraft des Trägers ist zu berücksichtigen.

Die verbleibenden Kosten sind durch andere kommunale Haushalte und den Antragsteller zu finanzieren.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel wird mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Erstantrag

Zur Einordnung in die Prioritätenliste sind folgende Unterlagen bis zum 31. Mai bzw. 31. Oktober des lfd. Jahres einzureichen.

- Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Ziff. 4)
- formloser Antrag
- Stellenbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan

7.1.2 Folgeantrag

Die Zuwendung ist jährlich bis zum 31. Oktober für das Folgejahr zu beantragen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Erstantrag

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Märkisch-Oderland im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Diese Entscheidung wird durch die Verwaltung des Jugendamtes und dem Unterausschuss „Jugendförderung“ vorbereitet.

7.2.2 Folgeantrag

Die Entscheidung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis mit finanziellem Nachweis und Sachbericht ist durch den Zuwendungsempfänger bis zum 15. Februar des Folgejahres gegenüber dem Jugendamt zu erbringen. Näheres wird durch den Zuwendungsbe-

scheid geregelt.

7.4 Sonstige Bestimmungen

- 7.4.1 Ändert sich die Leistungsbeschreibung grundsätzlich, wird wie bei einem Erstantrag verfahren
- 7.4.2 Soll ein Trägerwechsel bei Beibehaltung der angebotenen Leistung erfolgen, wird geprüft wie bei Stellung eines Erstantrages. Nach pflichtgemäßen Ermessen wird über die Fortführung des Angebotes entschieden.
- 7.4.3 Ein Wechsel in der Person des Stelleninhabers ist im Einvernehmen mit der Verwaltung des Jugendamtes möglich.
- 7.4.4 Wird die Richtlinie oder Teile der Richtlinie verletzt, so wird die Förderung durch die Verwaltung des Jugendamtes eingestellt und die Stelle neu vergeben.

5. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 03.04.2003 in Kraft.

Sie ersetzt den Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. Jug. I-45/45/2000 zuletzt geändert am 22.08.2002.

Seelow, 03.04.2003

gez. W. Heinze

Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking

Landrat

Anlage

Auszug aus dem Schreiben des MBS vom 30.08.2002 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Hier: Begriff der sozialpädagogischen Fachkraft

- a. Grundsätzlich erfüllt sind die Zuwendungsvoraussetzungen bei staatlich anerkannten Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeitern oder Hochschulabsolventen im Hauptfach Erziehungswis-

senschaften mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik. Als gleichwertig in einzelnen Tätigkeitsfeldern anerkannt sind die Absolventen der Z-Kurse, die über ein Zertifikat für das entsprechende Tätigkeitsfeld verfügen.

- b. Bei Erzieherinnen und Erziehern mit staatlicher Anerkennung und Personen, die über andere pädagogische Berufsabschlüsse verfügen, soll der Arbeitgeber insbesondere die Eignung im Hinblick auf die jeweilige Tätigkeit und Eingruppierung als sogenannter „vergleichbarer“ Angestellter gemäß BAT-O prüfen und entscheiden. Die Entscheidung und die Begründung sollten beim Arbeitgeber dokumentiert werden. Eine Prüfung im Rahmen des Verwendungsnachweises wird so ermöglicht.
- c. Beschäftigte ohne pädagogische Qualifikation, aber mit qualifiziertem sonstigen Berufsabschluss, bspw. im handwerklichen Bereich, die Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen haben, können als sogenannte „vergleichbare“ Angestellte beschäftigt werden. Somit können in Einzelfällen andere geeignete Mitarbeiter als Fachkräfte gelten, die durch langjährige Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nachweisbarer Fortbildung oder durch andere einschlägige Ausbildungsabschlüsse über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Jugendhilfe verfügen.

Anmerkung:

Der Arbeitgeber hat im Benehmen mit dem Jugendamt neben der Eignung die besonderen Erfahrungen der jeweiligen Person zu prüfen, die zu einer Tätigkeit in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit befähigen. Weiterhin sollte in diesen Fällen der Frage der Qualifizierung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

- d. Möglich ist in Einzelfällen auch, dass Stellen für Sozialarbeiter mit Personen besetzt werden, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, um als vergleichbare Angestellte zu gelten. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, der Umfang der Berufserfahrung gering ist und die Bemühungen um eine Nachqualifikation noch nicht abgeschlossen sind. In diesen Fällen ist auf einer Stelle für einen Sozialarbeiter nur eine Vergütung nach bzw. vergleichbar Vergütungsgruppe V c BAT-O als Angestellter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen möglich. Es ist allerdings in diesen Fällen wichtig, dass sowohl das Jugendamt als auch die betreffende

Personen ihre Qualifikationsvoraussetzungen verbessern. Danach können die Beschäftigten bei Vorliegen entsprechender Tätigkeitsmerkmale als vergleichbare Angestellte beschäftigt werden.

Anmerkung:

Der Arbeitgeber hat im Benehmen mit dem Jugendamt neben der Eignung die besonderen Erfahrungen der jeweiligen Person zu prüfen, die zu einer Tätigkeit in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit befähigen. Weiterhin sollte in diesen Fällen der Frage der Qualifizierung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Verkündigungsanordnung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I Seite 875), des § 1 in Verbindung mit Nr. III Pkt. 3.1.7 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) beschloss der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland eine Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22.11.2002 zur Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß Beschluss - Nr. 533-27/2002

Der § 1 o.g. VO wurde um die nachstehende Veranstaltung ergänzt:

- 1 h) im Amt Hoppegarten
aus Anlass der Hönower Siedlertage am 17. August 2003 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offen gehalten werden dürfen, wird für die Gemeinde Hönow festgelegt.

Die im § 1 o.g. VO aufgeführten Veranstaltungen entfallen:

- 1 c) das Sommerfest am 25. Mai 2003 auf dem Gebiet des Handelscentrums

- 1 g) das Sommerfest am 24. August 2003 in der Stadt Müncheberg

Seelow, den 15.4.2003

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. Reinking

Verkündigungsanordnung

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I Seite 875), des § 1 in Verbindung mit Nr. III Pkt. 3.1.7 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266) beschloss der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland eine Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22.11.2002 zur Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß Beschluss - Nr. 532-27/2002

Der § 1 o.g. VO wurde um die nachstehenden Veranstaltungen ergänzt:

- 1 c) in der Stadt Strausberg
aus Anlass des **Sommerfestes** am 24. Mai 2003 auf dem Gebiet des Handelscentrums Strausberg
- 1 d) in der Gemeinde Rüdersdorf
aus Anlass des traditionellen **Weihnachtsmarktes** am 13. Dezember 2003
- 1 g) in der Stadt Müncheberg
aus Anlass des **Sommerfestes** am 14. Juni 2003

Seelow, den 15.4.2003

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. Reinking

Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss des Rettungsdienstes – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland für den Zeitraum vom 01.01.2001 – 31.12.2001 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss nehmen.

Der Jahresabschluss 2001 für den Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland – mit Beschluss des Kreistages, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresverlustes einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland – in

16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13

in der Zeit vom 28.04.2003 – 09.05.2003

Montag, Mittwoch, Donnerstag
09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag
09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag
09.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Reinking
Landrat

Seelow, den 15.04.2003

Der Landrat
als allgemeine untere
Landesbehörde

Seelow, den 31.03.2003

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG die durch den Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) zwischen dem Amt Seelow-Land und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow vom 10.01.2003

und ihre

Genehmigung vom 28.03.2003

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

gez. Reinking
Landrat

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 28.03.2003 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) vom 10.01.2003
hier: Genehmigungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) zwischen dem Amt Seelow-Land und der Stadt Seelow vom 10.01.2003.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde berücksichtigt, dass der Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land mit dem Beschluss Nr. 12/64/02 vom 25.11.2002 und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow mit dem Beschluss Nr. 51 vom 10.12.2002 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in dieser Form zustimmten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Reinking - Siegel -

II.**Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz-LPartG)

Zwischen dem Amt Seelow-Land
vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Herbert Blanke

und der Stadt Seelow
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Udo Schulz

wird gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) sowie dem Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZverfG) vom 27. Juli 2001 (GVBl. I S. 102) folgende

ÖFFENTLICH – RECHTLICHE VEREINBARUNG

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Aufgaben zur Begründung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz den an dieser Vereinbarung Beteiligten, als zuständige Behörde obliegen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Seelow verpflichtet sich die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung für das Amt Seelow-Land gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz GKG durchzuführen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Antrages auf Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft;
 - b) die Mitwirkung an der Begründung der Lebenspartnerschaft, in der Weise, dass die Stadt die Betroffenen einzeln befragt, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen und die darauf folgenden Erklärungen zur Kenntnis nimmt;
 - c) das Anfertigen einer Niederschrift über die Abgabe der Erklärung vor der Stadt und Ausstellen der entsprechenden Urkunden für die Lebenspartnerschaft;
 - d) die Entgegennahme von namensrechtlichen Erklärungen gemäß § 4 LPartG – ZverfG und
 - e) die Weiterleitung von Mitteilungen gemäß § 5 LPartG-ZverfG.
- (3) Die Ausübung der Aufgabe erfolgt im Rathaus der Stadt Seelow entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan.

§ 4 Kosten

Das Amt Seelow-Land erstattet der Stadt Seelow die Kosten für die Aufwendungen bei der Durchführung der Aufgaben auf der Grundlage einer vorgelegten Kalkulation (Festbetrag pro durchgeführter eingetragener Lebenspartnerschaft), soweit diese nicht durch das Gebührenaufkommen gedeckt sind.

Eine Überprüfung der Kostendeckung und damit verbundener eventuellen Angleichung erfolgt jährlich zum 1. Juni eines Jahres, erstmalig zum 1. Juni 2004.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer gilt für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der vertragsschließenden Parteien sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich kündigt. Einer Begründung bedarf die Kündigung nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Seelow, 10. Januar 2003

gez. Herbert Blanke
Amtsdirektor des
Amtes Seelow-Land

gez. Hans-Georg Nawroth
Vorsitzender des Amts-
ausschusses des Amtes
Seelow-Land

gez. Udo Schulz
Bürgermeister der
Stadt Seelow

gez. Cosima Lüdemann
Vorsitzende der Stadtver-
ordnetenversammlung der
Stadt Seelow

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 04. März 2003 durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf beschlossene

**Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt
Zeschdorf vom 04.03.2003**

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 14.04.2003

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 15. April 2003

gez. Reinking

I.

**Die Genehmigungsverfügung vom 14.04.2003
hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt
Zeschdorf vom 04.03.2003**

hier: Genehmigungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 1, 20 und 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) i. V. m. § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Schulverband Dolgelin/Alt Zeschdorf im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt Frankfurt/Oder als zuständige Schulbehörde die Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003. Das Staatliche Schulamt Frankfurt/Oder hat gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 11.04.2003 sein Einvernehmen zu dieser Genehmigung erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-
Oderland als allgemeine untere Landes-
behörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Reinking

(Siegel)

II.

Die Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003 hat folgenden Wortlaut:

**Satzung
des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom
04.03.2003**

Auf der Grundlage der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), des § 14 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 316) und der §§ 1, 4, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 5 Abs. 6 Ziffer 1 der Verbandssatzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 10.11.1993 hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf in ihrer Sitzung am 04.03.2003 folgende neue Schulverbandssatzung beschlossen:

§ 1**Mitglieder, Rechtsnatur, Name, Sitz**

(1) Die Stadt Lebus für den Ortsteil Mallnow sowie die Gemeinden Alt Mahlisch, Carzig, Dolgelin, Falkenhagen, Libberichen, Lietzen, Marxdorf, Neu Mahlisch, Niederjesar, Sachsendorf, Treplin, Worin und Zeschdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Dolgelin/Alt Zeschdorf“ (im Folgenden „Verband“ genannt).

(3) Er hat seinen Sitz in der Stadt Seelow.

(4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

(5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und er verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Aufgabe des Verbandes besteht in der Wahrnehmung der Schulträgerschaft im Verbandsgebiet. Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Einrichtungen:

- Realschule Dolgelin/Alt Zeschdorf
- Grundschule Alt Zeschdorf
- Grundschule Dolgelin
- Grundschule Worin

(2) Des Weiteren nimmt der Verband die Aufgaben der Hortträgerschaft im Verbandsgebiet wahr. Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Einrichtungen:

- Hort Dolgelin
- Hort Worin

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3**Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat zwei Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

§ 5**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Schulbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf, soweit gesetzlich oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Sie beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte oder öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über die Haushalts-satzung, die Nachtragshaushaltssatzung, den Finanzplan und die Aufnahme von Krediten,
5. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
6. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäfts-ordnung für die Verbandsversammlung,
7. die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbands-umlage,
8. die Genehmigung von über- und außerplan-mäßigen Ausgaben ab einer Höhe von über 5000,00 €,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
10. die Verfügung über das Verbandsvermögen gemäß dieser Satzung,
11. die Aufnahme von Darlehen und sonstige Belastung des Vermögens,
12. die Entscheidungen des Verbandes in seiner Funktion als Schul- und Hortträger, insbe-sondere zur Schulentwicklungsplanung und zur Hortplanung,
13. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern,
14. die Änderung und Auflösung des Verbandes, die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
15. die Beschlussfassung über die Ausein-der-satzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
16. die Benennung besonderer Vertreter des Verbandes gem. § 16 Abs. 7 Satz 2 GKG,
17. die Änderung der Verbandsaufgaben,
18. die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Verträgen mit einem Wert über 5000,00 €.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie ist einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbands-vorsteher unter Angabe des Beratungsgegen-standes verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungs-frist beträgt 10 Tage, wobei bei der Fristberechnung Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmit-glieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsversammlung er-reichen.

(4) Wird die Verbandsversammlung wegen Be-schlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stim-men-zahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soweit das GKG oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor-schreiben, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

(6) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie die Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Änderungen der Verbandsaufgaben gemäß § 2 dieser Satzung, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbands-versammlung.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Vorgaben des § 49 Abs. 1 GO enthält.

Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 7 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(3) Soweit ihm nicht gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandsatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für

a) die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Verträgen bis zu einem Wert von 5000,00 €,

b) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5000,00 €.

Der Verbandsvorsteher trifft alle Personalentscheidungen, die nicht gem. § 5 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Schulausschuss

(1) Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dölgelin/Alt Zeschdorf bildet einen Schulausschuss. Der Schulausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Dem Schulausschuss gehören 5 Vertreter der Verbandsversammlung und 4 sachkundige Bürger des Verbandsgebietes mit beratender Stimme an.

(2) Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Schulausschuss ist beratend tätig.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren im Schulausschuss die Bestimmungen über das Verfahren in der Verbandsversammlung sinngemäß, mit Ausnahme des § 14 Abs. 5.

§ 10 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Schulausschusses sowie der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Dem Verbandsvorsteher kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

(2) Der Verband kann Angestellte sowie Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 11

Verbandsverwaltung

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch einen Dritten wahrgenommen. Das Nähere regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 12

Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

(2) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Schulumlage und eine Hortumlage erhoben. Für die Berechnung der Schulumlage wird die Schülerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Schüler aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Die Schulumlage wird getrennt für Schüler der verschiedenen Schulformen ermittelt.

Für die Hortumlage wird die Zahl der Hortkinder des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Hortkinder aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die durch die Schulleitung der Grund- und Realschule Dolgelin, der Grundschulen Worin und Alt Zeschdorf sowie durch die Leitung der Horte Dolgelin und Worin ermittelte Schülerzahl zum 01.10. des Vorjahres.

(3) Die übrigen Gemeinden, die nicht Mitglied des Schulverbandes sind, aber Einrichtungen des Schulverbandes nutzen, werden gemäß § 116 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen herangezogen.

§ 13

Beitritt und Ausscheiden

Der Beitritt zum Verband sowie das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Die Antragstellung hat bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres mit Wirkung zum 1. August des folgenden Jahres zu erfolgen.

§ 14

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen werden durch den Verbandsvorsteher angeordnet.

(2) Satzungen des Verbandes, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes, die Haushaltssatzung sowie ihre Nachtragssatzungen für das jeweilige Haushaltsjahr des Verbandes werden im Amtsblatt für das Amt Seelow-Land und im Amtsblatt für das Amt Lebus, das als Beilage des regionalen Magazins „Lebuser Land“ erscheint, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Amtes Seelow-Land, Feldstraße 3, 15306 Seelow, für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf werden in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen erfolgen mindestens 7 volle Tage vor dem Tag der Sitzung. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Einladungen an die Schulverbandsmitglieder zur Post gegeben werden.

(6) Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Seelow-Land und im Amtsblatt für das Amt Lebus zugänglich gemacht.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Schulverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 10.11.1993 sowie die 1. Änderungssatzung vom 29.10.1997, die 2. Änderungssatzung vom 26.01.1999, die 3. Änderungssatzung vom 30.11.1999 und die 4. Änderungssatzung vom 04.06.2002 außer Kraft.

Seelow, den 05.03.2003

gez. Wolfgang Wolter gez. Hans-Georg Nawroth
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 19. März 2003 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (5. Änderungssatzung) vom 19.03.2003

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 22. April 2003

gez. Reinking

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (5. Änderungssatzung) vom 19.03.2003 hat folgenden Wortlaut:

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (5. Änderungssatzung) vom 19.03.2003

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 11 Abs. 1, 15, 20 und 21 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und des § 5 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 27.03.2002, beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.03.2003 die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 27.03.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Städte Altlandsberg, Erkner und Strausberg sowie die Gemeinden Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gosen, Grünheide (Mark), Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Mehrow, Münchehofe, Neu Zittau, Neuenhagen bei Berlin, Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Schöneiche bei Berlin, Spreeau für den Ortsteil Freienbrink und Woltersdorf sind Mitglieder eines Zweckverbandes.“

2. § 4 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder.“

3. Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

„Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Stimmzahl</u>
1.	Altlandsberg	9
2.	Dahlwitz-Hoppegarten	7
3.	Erkner	13
4.	Fredersdorf-Vogelsdorf	12
5.	Gosen	2
6.	Grünheide (Mark)	5
7.	Hennickendorf	4
8.	Herzfelde	2
9.	Hönow	7
10.	Lichtenow	1
11.	Mehrow	1
12.	Münchehofe	1
13.	Neu Zittau	2
14.	Neuenhagen bei Berlin	16
15.	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	1
16.	Petershagen/Eggersdorf	13
17.	Rüdersdorf bei Berlin	11
18.	Schöneiche bei Berlin	12
19.	Spreeau für den Ortsteil Freienbrink	1
20.	Strausberg	27
21.	Woltersdorf	8

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

tritt rückwirkend zum 31.12.2002 in Kraft.

Strausberg, den 24.03.2003

gez. Manfred Andruleit gez. Henner Haferkom
Vorsitzender der Ver- Verbandsvorsteher
bandsversammlung

Dienstsiegel

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 19. März 2003 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (6. Änderungssatzung) vom 19.03.2003

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.
Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 22. April 2002

gez. Reinking

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (6. Änderungssatzung) vom 19.03.2003 hat folgenden Wortlaut:

**6. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Wasserverbandes
Strausberg-Erkner
(6. Änderungssatzung)
vom 19.03.2003**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 11 Abs. 1, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 5 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.03.2003, beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.03.2003 die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.03.2003, wird wie folgt geändert:

§ 6 – Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs- und Entgeltbedingungen 6 Wochen.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 24.03.2003

gez. Manfred Andruleit gez. Henner Haferkom
Vorsitzender der Ver- Verbandsvorsteher
bandsversammlung

Dienstsiegel

09. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 24.04. 2003**

Die 09. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 05.05.2003, 14:00 - 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, Stadtverordnetenversammlungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 08. Sitzung der Regionalversammlung vom 04.11.2002
6. Arbeitsbericht 2002, Arbeitsprogramm/Terminplan 2003
7. Regionalplan Oderland-Spree
Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“
Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
Beschluss der Übersicht über die im förmlichen Beteiligungsverfahren zu beteiligenden Behörden und sonstigen Stellen
8. Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2003
9. Bericht aktuelle Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg - Schlussfolgerungen für die Entwicklung der Region Oderland-Spree

10. Abschlussbericht „Koordinierung zu geplanten Standorten von UMTS- Antennen-trägern der Telekommunikation in der Region Oderland-Spree (Planungsstand 2003)
11. Bericht zur Geschäftsbesorgung der RPG OLS für die Euroregion Pro Europa Viadrina
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

gez. Manfred Zalenga
Vorsitzender

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

650 627 3842 und
610 223 2621

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, werden hiermit aufgeboden. Der bzw. die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein bzw. ihre Recht(e) unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 9.4.2003

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

gez. R. Kampmann
R. Kampmann

gez. U. Schumacher
U. Schumacher

- Der Vorstand -

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
 Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow
Redaktionsschluss: 23.04.2003

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.